

Findok als Wissensgewinnung und -management im Unabhängigen Finanzsenat

Angela Stöger-Frank

Unabhängiger Finanzsenat
Vordere Zollamtstraße 7
A-1030 Wien
Angela.Stoeger-Frank@bmf.gv.at

Schlagnworte: Findok (Finanzdokumentation), Berufungsentscheidungen, Rechtsätze, Newsletter, Suchworte

Abstract: Der Unabhängige Finanzsenat dokumentiert seine Berufungsentscheidungen in der Finanzdokumentation (Findok). Seit Mai 2006 steht diese auch via Internet zur Verfügung. Die Findok wurde von der Öffentlichkeit sehr positiv aufgenommen. Findok steht für Wissensgewinnung im Steuerrecht. Monatlich recherchieren durchschnittlich 10.000 Personen in der Findok. Diese Dokumentation bildet die Basis, daneben erscheinen auf der UFS-Website monatlich der UFS-Newsletter mit einer Auswahl an Rechtssätzen sowie die Fachzeitschrift UFSaktuell, in der nicht nur UFS-Referenten, sondern auch Praktiker und Wissenschaftler zu Wort kommen.

1. Findok – Ausgangsposition

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS), der organisatorisch im BMF eingegliedert ist, erlässt jährlich über 5.000 Berufungsentscheidungen. Die Dokumentation der UFS-Entscheidungen dient zur Erzielung einer einheitlichen Entscheidungspraxis. Denn nach dem UFSG „*hat der Präsident zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder in Ausübung seiner Leitungsfunktion eine Evidenzstelle einzurichten, die alle Entscheidungen in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert*“¹.

Stamm- und Folgerechtssätze, Verweise auf VwGH-Erkenntnisse, EuGH-Urteile etc. untermauern die Einheitlichkeit sowie Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen innerhalb des UFS und

1 BGBl. I Nr. 97/2002, § 10 Abs. 4a UFSG.

bei Abweichungen z. B. zu BMF-Richtlinien erfolgen in der Findok redaktionelle Anmerkungen. Da der UFS nicht in letzter Instanz entscheidet, werden auch die anhängigen Verfahren bei den Höchstgerichten und EU-Vorabentscheidungsansuchen dokumentiert.

1.1 Findok – Inhalt

Der UFS wurde am 1. 1. 2003 als unabhängige Verwaltungsbehörde gegründet. Er trat an die Stelle der bisherigen Rechtsmittelabteilungen der Finanzlandesdirektionen. Die Behörde hat ihren Sitz in Wien, und besitzt sieben Außenstellen. In der Findok sind die Erledigungen des UFS in folgende Dokumente gegliedert:

- Berufungsentscheidungen im Bereich Steuer, Strafsachen und Zoll
- Entscheidungen über Devolutionsanträge
- Beschwerdeentscheidungen in Strafsachen
- Vorlagebeschlüsse an den EuGH
- Sonstige Bescheide

Wichtige Entscheidungen enthalten Rechtssätze, die kurz und prägnant die rechtliche Aussage zusammenfassen. Manche Entscheidungen beziehen sich auf einen Stamm-Rechtssatz und bilden Folge-Rechtssätze. Die Entscheidungstexte sind anonymisiert. Sofern trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache möglich sind, entfällt die Veröffentlichung des gesamten Textes². Lediglich 4 % der Entscheidungen werden aus diesem Grund nicht veröffentlicht.

1.2 Technischer Aufbau

Die 230 UFS-Mitglieder erfassen österreichweit die Dokumente mit Zusatzinformationen (Kategorien): Neben Schlagworten, einer Überschrift und Normen werden noch höchstgerichtliche Verweise und redaktionelle Anmerkungen hinzugefügt. Sobald der Zustellnachweis an die Parteien beim UFS einlangt, werden die Dokumente für die Findok freigegeben und abgefertigt. Damit stehen sie den Findok-Benutzern (der Verwaltung und der Öffentlichkeit) zur Verfügung.

2 BGBl. I Nr. 97/2002, § 10 Abs. 4b UFSG.

Technik

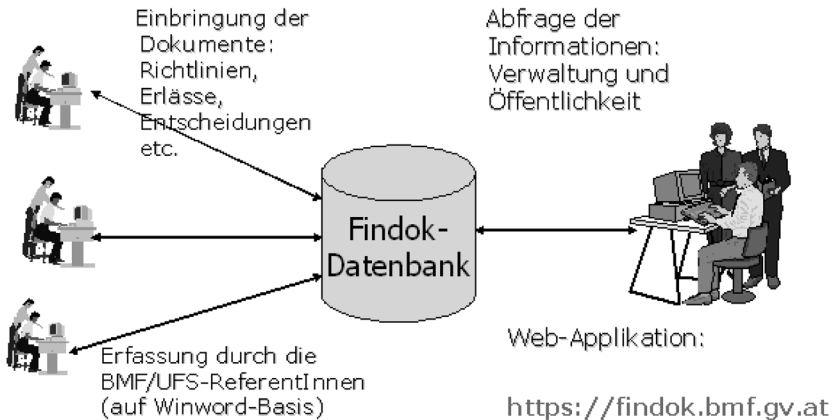


Abbildung 1: Erfassung und Abfrage

Eine wichtige Kategorie stellt die „Norm“ dar: Der Referent trägt die der Entscheidung zugrunde liegenden Normen in die Kategorie Norm ein, wobei eine Normentabelle für einheitliche Abkürzungen sorgt. Bei einer Novelle wird die Stammfassung eingetragen und mit „gültig am“ der entsprechende Bezugszeitraum ausgewählt. Bei der Verlinkung ins RIS erhält man so die entsprechende Fassung.

1.3 Zugriff auf die Findok

Der Zugriff erfolgt sowohl über das Internet als auch über das Intranet.

1.3.1 Internet

Auf Findok kann jede(r) Internetbenutzer(in) über die BMF-Homepage mit der Adresse <https://www.bmf.gv.at> oder direkt auf <https://findok.bmf.gv.at> zugreifen. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Die Findok-Abfrage wurde optimiert für Internet Explorer ab Version 5.0, ein problemloser Zugriff wird aber auch mit Firefox gewährleistet.

1.3.2 Intranet

Die Findok steht dem UFS in einer erweiterten Version auch im Intranet zur Verfügung. Diese Version enthält mehr Abfragemöglichkeiten und mehr Informationen, die nur für den UFS relevant sind. So sind beispielsweise die Autoren der Berufungsentscheidung ersichtlich oder auch die nicht „anonymisierbaren“ Entscheidungen abrufbar.

1.4 Findok – Usability

Die Findok bietet komfortable Recherchemöglichkeiten für den (auch nicht so geübten) Benutzer.

1.4.1 Findok – Suchmöglichkeiten

Drei Suchmöglichkeiten stehen im Internet zur Verfügung:

- Suche neuer Inhalte
bietet einen raschen Zugriff auf aktuelle Rechtssätze des UFS.
- Freie Suche
bietet die größte Auswahl unterschiedlicher Zugriffsmöglichkeiten auf die Inhalte der Findok.
Die Entscheidungen des UFS können z. B. mittels Stichworten zu einem bestimmten Thema abgerufen werden.
- Gezielte Suche
bietet einen direkten Zugriff auf Dokumente, zu denen die Geschäftszahl bekannt ist.

1.4.2 Findok – Ergebnisliste

Findok liefert je nach vorhergegangener Abfrage zwei unterschiedliche Ergebnislisten. Nach einer Suche “Neu in Findok“ beinhaltet die Ergebnisliste zu jedem Dokument das Datum des Neuzugangs in Findok. In allen anderen Fällen beinhaltet die Ergebnisliste eine Anzeige der Relevanz des Dokuments (d. h. wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Dokument dem gewünschten Ergebnis entspricht). Daher finden sich UFS-Entscheidungen, in denen die Suchworte in der Überschrift oder in den Schlagworten vorkommen, am Anfang der Liste, unabhängig davon, welches Approbationsdatum sie haben.

1.4.3 Anzeige von Rechtssatz- und Volltextdokumenten

Zu Entscheidungen des UFS, die sehr umfangreich sein können, werden häufig Rechtssätze erstellt. Das sind kurze Dokumente, die eine wesentliche rechtliche Frage einer UFS-Entscheidung behandeln. Eine Entscheidung kann einen oder mehrere Rechtssätze haben. Die Rechtssätze sind mit den Textdokumenten verlinkt und umgekehrt.

1.4.4 Findok – Zusatzinformationen

Jedes Dokument enthält neben dem Text auch Zusatzinformationen, die am Dokumentende zusammengefasst sind. Einige dieser Informationen sind als Links ausgebildet, die in einem neuen Browserfenster direkt angezeigt werden.

Berufungsentscheidung - Steuer (Referent) UFSL, GZ RV/1186-L/04 vom 02.03.2005
Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden
 RV/1186-L/04-RS1

Angefochtener Bescheid: **Beachte:**
 Umsatzsteuer: VwGH-Beschwerde zur Zl. 2005/14/0035 eingebracht.

Rechtssatz:
 Abgßr bei geringfügiger nichtunternehmerischer Nutzung von ansonsten betrieblich genutzten Gebäuden steht für bis 2003 bezogene Leistungen (Zm gemischt genutzten Gebäuden trotz der EuGH-Urteile Lennartz und Seeling nur der anteilige Vorsteuerabzug zu. Dies deshalb, weil der im Berichtszeitpunkt bestehende, privat genutzte Gebäudeanteile betreffende Vorsteuerausschluss beibehalten wurde. Die (vorgewommene oder gesetzlich fingierte) Zuordnung von privat genutzten Gebäudeanteilen zum Unternehmensbereich hat nur die Wirkung, dass deren spätere unternehmerische Nutzung keine (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende) Einlage darstellt, sondern den Unternehmer zu einer Vorsteuerberichtigung (zu seinem Gunsten) berechtigt.

Zusatzinformationen	
betreffende Normen:	Art. 17 Abs. 2 lit. a 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG Art. 6 Abs. 2 lit. a 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG Art. 17 Abs. 6 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG § 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1972, Umsatzsteuergesetz 1972, Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Besteuerung der Umsätze, BGBl. Nr. 223/1972 § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1972, Umsatzsteuergesetz 1972, Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Besteuerung der Umsätze, BGBl. Nr. 223/1972 § 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1994, Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994, Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1994, Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994, Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 iF AbgßG 1998, Abgabenänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 28/1999 § 6 Abs. 2 UStG 1994, Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 iF AbgßG 1998, Abgabenänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 28/1999
Schlagsort:	gemischt genutzte Gebäude, anteiliger Vorsteuerabzug, Beibehaltungsrecht, Stillehalteklause, steuerfreier Eigenverbrauch, Zuordnung zum Unternehmen, Wahlrecht, Seeling, Lennartz, Vorsteuerberichtigung
Anmerkungen:	Vergleiche auch UFS Graz RV/0293-G/04 mit anderer Begründung, abweichend UFS Innsbruck RV/0514-L/02; Veröffentlicht in UFSaktuell 2005, 135; RW 2005/345; OSZ 2005/363; taxlex-SRA 2005/35; SWK 12/2005, S 432; ecolex 2005/224
Verweise:	VwGH 12.12.1985, 85/14/0114 VwGH 24. 6.1986, 85/14/0175 VwGH 25. 1.1995, 93/15/0003 VwGH 3. 7.1991, 90/14/0066 VwGH 20. 6.1978, 2067/77 VwGH 28.10.2004, 2001/15/0028 EuGH 11.7.1991, C-97/90 EuGH 8.5.2003, C-269/00
Systemdaten:	interne Nummer: 14528.[1]1.6, FR: 04.10.2005, AB: 14.03.2005, aufgenommen am: 14.03.2005, zuletzt geändert am: 04.10.2005

Abbildung 2: Zusatzinformationen

In **Verweise** befinden sich der Entscheidung zugrunde liegende VwGH-/ VfGH-Erkenntnisse oder andere Zitate. Soweit diese Verweise im RIS zu finden sind, erfolgt eine Verlinkung.

In **Anmerkungen** stehen weitere redaktionelle Informationen, etwa Hinweise auf ähnliche oder abweichende UFS-Entscheidungen sowie auf Steuerrichtlinien oder andere wichtige Vorschriften.

In **Beachte** sind etwaige Beschwerdenverfahren an Höchstgerichte dokumentiert.

1.4.4 Besondere Findok-Funktionen

- WAI-Konformität (barrierefreier Zugang)
- Online-Hilfe (Online-Support)
- Anzeigeformate: HTML und PDF
- Automatische Sortierung des Suchergebnisses nach Relevanz oder nach Datum
- Individuelle Sortiermöglichkeiten

1.4.5 Besondere Findok-Funktionen der UFS-Dokumente

- Navigation zwischen Rechtssätzen (Folge-Rechtssätzen) bzw. Entscheidungstexten
- Verlinkung mit dem RIS (VwGH-Erkenntnisse, EuGH-Urteile)
- Redaktionelle Anmerkungen (ähnlich, abweichend zu RL, VwGH . . .)
- Dokumentation oberstgerichtlicher Beschwerden (VwGH und VfGH)
- EU-Vorabentscheidungsersuche

1.5 Findok als Wissensmanagement

Findok bietet als Wissensplattform viele Möglichkeiten zur Wissensgewinnung und Wissensverbreitung.

1.5.1 Findok – Wissensgewinnung

Da der UFS keine Vorselektion trifft, sondern sämtliche Berufungsentscheidungen veröffentlicht, bietet die Findok den Wissenschaftlern und Praktikern eine Plattform, in denen sie je nach Aufgaben und Wissensgebieten recherchieren können. Sie treffen die Auswahl, welche Entscheidungen sie kommentieren und zitieren möchten. So finden die UFS-Entscheidungen Eingang in die Literatur, in Fachzeitschriften, Kommentaren, Sammlungen etc. Dass die Findok Hyperlinks ins RIS anbietet, erleichtert das Recherchieren und das Vergleichen der Rechtsprechung verschiedener Spruchkörper.

1.5.2 UFSaktuell

Der UFS selbst ist Herausgeber der Fachzeitschrift UFSaktuell. Die Autoren sind großteils UFS-Mitglieder; aber auch Steuerberater und Lektoren der Universitäten kommentieren Entscheidungen, die sie aus der Findok kennen. Somit bietet die Fachzeitschrift eine Plattform, in der Meinungsvielfalt zu aktuellen Themen des Steuerrechtes geboten wird. Findok gibt die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren und Beiträge für die Fachliteratur zu verfassen.

1.5.3 UFS-Newsletter

Die Rechtssätze werden vom Evidenzbüro mit einem Redaktionsteam gesichtet. Aufgrund der großen Anzahl an Entscheidungen und Rechtssätzen, die täglich in die Findok gelangen, erstellt das Evidenzbüro gemeinsam mit dem Redaktionsteam monatlich einen Newsletter, der eine Auswahl der wichtigsten Rechtssätze enthält. Der UFS-Newsletter wird auf der UFS-Website veröffentlicht: http://ufs.bmf.gv.at/aktuelles/_start.htm



Abbildung 3: UFS-Website

2. Ausblick

Findok wurde von der Finanzverwaltung und der Öffentlichkeit sehr positiv aufgenommen. Insbesondere die Steuerberater begrüßen die nun herrschende „Chancengleichheit“ betreffend finanzrechtliche Informationen. Nichtsdestoweniger wird bereits an der Weiterentwicklung des Systems

gearbeitet. Um die Rechtsprechungsentwicklung des Unabhängigen Finanzsenates besser verfolgen zu können, sollen Berufungsentscheidungen (neben Stamm- und Folgerechtssätzen) auch mit dem Hinweis “ähnlich“, “gleich“ oder “widersprüchlich“ zu anderen Entscheidungen versehen werden. Mit ca. 5.000 neu hinzukommenden UFS-Entscheidungen pro Jahr und ebenso unzähligen Erlässen ist die Transparenz und Performance in der Abfrage dieses enormen Dokumentenvolumens eine große Herausforderung, und gewinnt ein leicht überschaubares Suchergebnis aufgelistet nach den relevanten Suchkriterien zunehmend an Bedeutung. Die technischen Entwicklungen schreiten indessen stetig voran, sodass einer Lösung dieser Probleme nichts im Wege steht.